

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 22. Dezember 1976

29. Stück

31. Gesetz: Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969; Änderung.**32.** Gesetz: Behindertengesetz; Änderung (3. Behindertengesetz-Novelle).**31.**

Gesetz vom 27. September 1976, mit dem das Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969, LGBL für Wien Nr. 14/1969, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 1 hat zu lauten:

„(2) Ein Anspruch auf Blindenbeihilfe besteht nicht, wenn dem Blinden oder schwerst Sehbehinderten aus dem Grund der Blindheit beziehungsweise der Sehbehinderung ein Anspruch auf Blindenzulage nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgengesetz oder dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen zusteht.“

2. Der Abs. 1 des § 3 hat zu lauten:

„(1) Anspruch auf Blindenbeihilfe haben Blinde und schwerst Sehbehinderte, die

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder auf Grund von Staatsverträgen bezüglich der Hilfe für Blinde oder Sehbehinderte österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen sind,
- b) das 15. Lebensjahr vollendet haben und
- c) ihren Wohnsitz in Wien haben.“

3. Im Abs. 1 des § 5 hat lit. b zu lauten:

„b) auf Kosten der Sozialhilfe in einem Pflegeheim, in einer Krankenanstalt für Geistesranke oder in einem sonstigen Heim der Sozialhilfe untergebracht ist; dies gilt jedoch nicht für den Monat, in dem der Eintritt oder der Austritt erfolgt.“

4. Im Abs. 1 des § 8 sind die Worte „öffentliche Fürsorge“ jeweils durch das Wort „Sozialhilfe“ zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz Bandion

32.

Gesetz vom 27. September 1976, mit dem das Behindertengesetz geändert wird (3. Behindertengesetz-Novelle)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Behindertengesetz, LGBL für Wien Nr. 22/1966, in der Fassung der Gesetze LGBL für Wien Nr. 4/1969 und Nr. 10/1975, wird wie folgt geändert:

1. § 23 hat zu lauten:

„§ 23. (1) Einem Behinderten, der infolge von Leiden und Gebrechen pflegebedürftig ist und das 15. Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Pflegegeld zu gewähren.

(2) Pflegegeld der Stufe I ist Behinderten zu gewähren, die für lebenswichtige, wiederkehrende Verrichtungen ständig sowohl der Wartung als auch der Hilfe bedürfen.

(3) Pflegegeld der Stufe II ist Behinderten zu gewähren, die dauernd bettlägerig sind oder für die lebenswichtigen, wiederkehrenden Verrichtungen ununterbrochen und nachhaltig sowohl der Wartung als auch der Hilfe bedürfen.“

2. § 25 hat zu lauten:

„§ 25. Die Höhe des Pflegegeldes ist unter Bedachtnahme auf den durch die Schwere der Behinderung bedingten Mehraufwand durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen und hiebei im Sinne des § 23 abzustufen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz Bandion